

Allgemeine Geschäftsbedingungen

(Stand 01.08.2008)



§ 1 Allgemeines

1. Die nachstehenden Geschäftsbedingungen gelten für alle Lieferungen, Leistungen und Angebote der Eulanda Software GmbH, nachfolgend Eulanda genannt.

2. Diese AGB haben auch Geltung für sämtliche künftige Geschäftsbeziehungen, auch wenn sie nicht noch einmal ausdrücklich vereinbart und vorgelegt werden. Spätestens mit der erstmaligen Nutzung von Eulanda Diensten, -Leistungen, -Softwarenutzung oder -Lieferungen gelten diese Bedingungen als angenommen.

3. Entgegenstehende Geschäftsbedingungen des Kunden werden auch ohne ausdrücklichen Widerspruch selbst im Falle der Lieferung nicht Vertragsbestandteil.

4. Die Angestellten von Eulanda sind nicht befugt, mündliche Nebenabreden zu treffen oder mündliche Zusicherungen zu geben, die über den Inhalt des jeweiligen Vertrages einschließlich dieser AGB hinausgehen.

5. Abweichungen von diesen Geschäftsbedingungen und/oder Ergänzungen sowie Änderungen und Ergänzungen abgeschlossener Verträge und der auf diese anwendbaren Geschäftsbedingungen von Eulanda bedürfen der Schriftform.

6. Eulanda ist berechtigt, diese AGB zu ändern, indem sie den Kunden im Einzelnen schriftlich über die Änderung informiert. Die Änderungen treten einen Monat nach Mitteilung in Kraft. Erfolgen die Änderungen zuungunsten des Kunden, kann dieser den Vertrag binnen eines Monats nach Zugang der Änderungsmitteilung kündigen. Kündigt der Kunde nicht, wird die Änderung ihm gegenüber mit Ablauf der Monatsfrist wirksam.

§ 2 Angebot und Vertragsabschluss

1. Angebote von Eulanda sind – insbesondere hinsichtlich der Preise, Mengen, Lieferfrist, Liefermöglichkeiten und Nebenleistungen – unverbindlich.

2. Die ausdrückliche Zusicherung von Eigenschaften bedarf der schriftlichen Bestätigung durch Eulanda.

3. Der Umfang der von Eulanda zu erbringenden Leistungen wird allein durch die schriftlichen Verträge festgelegt. Soweit ab-

geschlossen, gelten in nachstehender Reihenfolge die Vertriebspartnervereinbarung, die Einzellizenzbedingungen für Software, der Softwaresupportvertrag, der Abo-Vertrag und ergänzend diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen.

4. Eulanda behält sich durch die Berücksichtigung zwingender, durch rechtliche oder technische Normen bedingte Gründe, Abweichungen von den Angebotsunterlagen, bzw. von der Auftragsbestätigung vor.

5. Eine vom Käufer unterzeichnete Bestellung über Warenlieferungen oder über Softwarelieferungen ist bindend. Eulanda ist berechtigt, das darin liegende Vertragsangebot innerhalb von vier Wochen durch Zusendung einer Auftragsbestätigung anzunehmen. Der schriftlichen Bestätigung stehen Auslieferung und Rechnungserteilung gleich.

6. Eulanda hat das Recht, den Vertragsabschluss von einer Vorauszahlung, der schriftlichen Bürgschaftserklärung einer deutschen Großbank und/oder der Vorlage einer schriftlichen Vollmacht abhängig zu machen.

7. Soweit sich Eulanda zur Erbringung ihrer Leistungen, Dienste oder Lieferungen der Dienste Dritter bedient, werden diese nicht Vertragspartner des Kunden. Auch besteht durch die gemeinsame Nutzung der Dienste zwischen den Kunden und Eulanda kein begründbares Vertragsverhältnis.

§ 3 Kündigung

1. Bei Verträgen ohne Mindestmietzeiten ist das Vertragsverhältnis für beide Vertragspartner mit einer Frist von zwei Wochen zum Monatsende kündbar.

2. Bei Verträgen mit Mindestmietzeiten ist das Vertragsverhältnis frühestens zum Ablauf der Mindestmietzeit kündbar. Die Kündigung muss Eulanda spätestens einen Monat vor Ablauf der Mindestmietzeit zu gehen.

§ 4 Installation, Schulung und Beratung

1. Der Kunde ist für die ordnungsgemäße Installation gelieferter Software selbst verantwortlich. Sowohl die Installation durch Eulanda, einen Erfüllungsgehilfen oder den

Fachhändler als auch Schulung und Einweisung des Kunden oder seiner Bedienungskräfte in die Bedienung der gelieferten Software gehören nicht zum Leistungsumfang. Diese Leistungen erfolgen nur aufgrund einer entsprechenden Vereinbarung und werden gesondert berechnet.

2. Sofern Eulanda Schulungs-, Beratungs- oder Installationsleistungen erbringt, hat der Kunde dafür zu sorgen, dass die erforderlichen kundenseitigen Voraussetzungen erfüllt sind, insbesondere die erforderlichen Räumlichkeiten und Infrastruktur, Unterlagen und Personal bereitgestellt sind. Erfüllt der Kunde seine Mitwirkungspflichten nach Absatz 1 nicht ordnungsgemäß, so verlängern sich die vertraglich vereinbarten Ausführungsfristen von Eulanda angemessen. Eulanda kann den durch die Verzögerung verursachten Mehraufwand, insbesondere für die verlängerte Bereitstellung des eigenen Personals oder der eigenen Sachmittel, in Rechnung stellen. Ansprüche von Eulanda aus § 643 BGB bleiben unberührt.

3. Von Eulanda erteilte Auskünfte bedürfen der schriftlichen Bestätigung.

§ 5 Leistungsumfang

1. Eulanda ist berechtigt, sich zur Erfüllung der von ihr geschuldeten Leistungen der Hilfe Dritter zu bedienen.

2. Eulanda ist in zumutbarem Umfang zu Teillieferungen und Teilleistungen berechtigt.

3. Zu Testzwecken gelieferte Produkte (Hardware, Software, Datenträger, Unterlagen etc.) bleiben Eigentum von Eulanda. Eulanda behält sich vor, Software so auszurüsten, dass die Programme nach Ablauf der vereinbarten Testdauer nicht mehr voll einsatzfähig sind. Der Kunde kann hieraus keinerlei Ansprüche herleiten.

§ 6 Lieferfrist

1. Von Eulanda angegebene Lieferzeiten sind unverbindlich. Für den Fall, dass der voraussichtliche Liefertermin von Eulanda um mehr als 4 Wochen überschritten wird, ist der Kunde berechtigt, Eulanda eine angemessene Nachfrist zur Lieferung zu setzen.

2. Auftragsänderungen führen zur Aufhebung vereinbarter Termine und Fristen, soweit nichts anderes vereinbart ist.

3. Liefer- und Leistungsfristen verlängern sich angemessen im Falle höherer Gewalt und aller sonst von Eulanda nicht zu vertretender Hindernisse, welche auf die Lieferung oder Leistung von erheblichem Einfluss sind, insbesondere bei Streik und Aussperrung bei Eulanda, ihren Lieferanten oder deren Unterlieferanten.

§ 7 Preise

1. Die Preise verstehen sich netto ausschließlich Verpackungs- und Frachtpesen. Maßgebend sind die Preise der aktuellen Preisliste zuzüglich der jeweiligen gesetzlichen Umsatzsteuer. Sonstige Lieferungen und Leistungen, für die zum Zeitpunkt ihrer Bestellung kein Preis vereinbart wurde, werden zu dem am Tage der Erbringung gültigen Listenpreisen berechnet.

2. Schulungs-, Installations- und andere Dienstleistungen werden, soweit kein Festpreis vereinbart wurde, nach der bei Auftragsannahme jeweils gültigen Preisliste berechnet.

3. Eulanda ist an die angegebenen Preise nicht gebunden, wenn eine längere Lieferfrist als vier Monate ab schriftlicher Auftragsbestätigung vereinbart ist. In diesem Fall werden die im Zeitpunkt der Lieferung gültigen Preise berechnet.

4. Eventuelle Rückerstattungsansprüche des Kunden, z. B. aufgrund von Überzahlungen, Doppelzahlungen usw., werden dem Rechnungskonto des Kunden gutgeschrieben und soweit möglich mit der nächsten fälligen Forderung verrechnet.

§ 8 Zahlung

1. Soweit nichts anderes vereinbart ist, sind Warenlieferungen per Barnachnahme zu bezahlen.

2. Der Kunde darf nur mit unbestrittenen oder rechtskräftigen Forderungen aufrechnen bzw. diese mit Forderungen von Eulanda verrechnen. Zurückbehaltungsrechte darf der Kunde nur ausüben, wenn sein Gegenanspruch unbestritten oder rechtskräftig festgestellt ist.

3. Schuldet der Kunde Eulanda mehrere Zahlungen gleichzeitig, wird – sofern der Kunde keine Tilgungsbestimmung getroffen hat – zunächst die fällige Schuld, unter mehreren fälligen Schulden die jeweils ältere Schuld getilgt.

4. Für jeden nicht eingelösten Scheck oder jede nicht eingelöste bzw. zurückgereichte Lastschrift hat der Kunde Eulanda die entstandenen Kosten zu erstatten.

5. Bei Zahlungsverzug des Kunden ist Eulanda berechtigt, Verzugszinsen in Höhe

von 5 % über Basiszinssatz der Europäischen Zentralbank zu verlangen, sofern nicht der Kunde einen geringeren Schaden oder Eulanda einen höheren Schaden nachweist.

6. Befindet sich der Kunde mit der Zahlung im Verzug, so ist Eulanda berechtigt, die Software-Nutzung bis zur Zahlung zu sperren. Der Kunde bleibt in diesem Fall weiterhin verpflichtet, die Entgelte zu bezahlen.

7. Kommt der Kunde für zwei aufeinanderfolgende Monate mit der Bezahlung der Entgelte für Wartung oder Softwaremiete bzw. eines nicht unerheblichen Teils dieser Entgelte oder in einem Zeitraum, der sich über mehr als zwei Monate erstreckt, mit der Bezahlung der Entgelte in Höhe eines Betrages von insgesamt zwei Monatsmieten, in Verzug, so kann Eulanda das Vertragsverhältnis fristlos kündigen.

8. Die Geltendmachung weiterer Ansprüche wegen Zahlungsverzuges werden hierdurch nicht berührt.

§ 9 Annahmeverzug des Kunden

1. Kommt ein Kunde mit der Annahme bestellter Ware in Verzug, so ist Eulanda nach Setzung einer angemessenen Nachfrist von höchstens 14 Tagen berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten und Schadensersatz zu verlangen. Verlangt Eulanda Schadensersatz, so beträgt dieser 30 % des Auftragswertes, wenn nicht der Kunde einen geringeren oder Eulanda einen höheren Schaden nachweist.

§ 10 Gefahrübergang; Abnahme von Leistungen, Gewährleistung; Nachbesserung bei Dienstleistungen

1. Die Gewährleistungsfrist beträgt ein Jahr.

2. Von Eulanda auftragsgemäß installierte Produkte hat der Kunde gemeinsam mit einem Mitarbeiter von Eulanda unverzüglich zu testen. Funktionieren die Produkte im wesentlichen vertragsgerecht, wird der Kunde unverzüglich schriftlich die Abnahme erklären. Verweigert der Kunde die Abnahme, hat er Eulanda unverzüglich, spätestens aber innerhalb von 10 Werktagen nach Installation, konkrete Fehler mit genauer Beschreibung in einem Fehlerprotokoll zu melden. Geht innerhalb des genannten Zeitraums weder eine Abnahmeerklärung noch eine Fehlermeldung bei Eulanda ein, gilt das Werk als abgenommen. Bei unwesentlichen Mängeln darf der Kunde die Abnahme nicht verweigern.

3. Soweit anderweitig keine speziellen Regelungen getroffen sind, haftet Eulanda bei Mängeln ihrer Software bzw. Dienst- oder

Werkleistungen nach Maßgabe der für diese geltenden besonderen Bestimmungen.

4. Bei schuldhafter Verletzung von Vertragspflichten seitens Eulanda hat der Kunde Eulanda in jedem Fall zunächst zur kostenlosen Nachbesserung bzw. Ersatzlieferung aufzufordern.

§ 11 Zusätzliche Bestimmungen bei Warenlieferungen

1. Die in Prospekten oder in ähnlichen Unterlagen enthaltenen und die mit einem sonstigen Angebot gemachten produktbeschreibenden Angaben wie Zeichnungen, Beschreibungen, Abbildungen, Maß-, Gewichts-, Leistungs- und Verbrauchsdaten sowie Angaben in Bezug auf die Verwendbarkeit von Geräten für neue Technologien sind freibleibend, soweit sie nicht ausdrücklich als verbindlich bezeichnet wurden. Dies gilt insbesondere für den Fall von Verbesserungen und Änderungen, die dem technischen Fortschritt dienen. Geringe Abweichungen von solchen produktbeschreibenden Angaben gelten als genehmigt und berühren nicht die Erfüllung von Verträgen, sofern sie für den Käufer nicht unzumutbar sind.

2. Die Preise für Waren verstehen sich, falls nicht anders vereinbart, einschließlich handelsüblicher Verpackung, ohne Installation, ohne Schulung, ohne Versandkosten oder sonstige Nebenleistungen. Erforderliche Umverpackung, Sonderverpackung, Kurier-, oder seemäßige bzw. luftfrachtmäßige Verpackung, gehen zu Lasten des Käufers. Der Versand erfolgt darin nach freier Wahl der Eulanda. Eulanda ist berechtigt, aber nicht verpflichtet, die Ware auf Rechnung des Käufers zu versichern.

3. Die Gefahr geht auf den Kunden über, sobald die Warensendung an die den Transport ausführende Person übergeben worden ist oder zwecks Versendung die Geschäftsräume der Eulanda verlassen hat. Falls der Versand ohne Verschulden der Eulanda unmöglich wird, geht die Gefahr mit der Meldung der Lieferbereitschaft auf den Kunden über.

4. Kommt der Käufer in Annahmeverzug oder verletzt er eine sonstige Mitwirkungspflicht, so ist Eulanda berechtigt, Erstattung der ihr dadurch entstehenden Schäden einschließlich Folgeschäden und Mehraufwendungen zu verlangen. In diesem Fall geht die Gefahr eines zufälligen Untergangs oder einer zufälligen Verschlechterung der Kaufsache in dem Zeitpunkt auf den Käufer über, in dem er in Annahmeverzug gerät.

5. Für den Fall, dass die Verweisung auf die Allgemeinen Geschäftsbedingungen des Händlers unwirksam sein sollte oder für den Fall, dass die Allgemeinen Geschäftsbedingungen des Händlers unwirksam sein sollten, gilt zwischen Eulanda und Käufer folgendes: Eulanda ist im Falle von Mängeln oder fehlender zugesicherter Eigenschaften am Liefergegenstand nach ihrer Wahl

berechtigt, den fehlerhaften Liefergegenstand nachzubessern oder gegen Rückgabe des ursprünglich fehlerhaft gelieferten Liefergegenstandes einen neuen zu liefern oder vom Vertrag zurückzutreten. Der Käufer ist im Falle einer fehlgeschlagenen Nachbesserung oder Ersatzlieferung berechtigt, eine angemessene Herabsetzung der Vergütung (Minderung) oder Rückgängigmachung des Kaufvertrages (Wandlung) zu verlangen. Offensichtliche Mängel hat der Käufer innerhalb von 2 Wochen und nicht offensichtliche Mängel innerhalb von 6 Monaten ab Übergabe anzuzeigen. Hiervon unberührt bleiben die für Kaufleute geltenden Untersuchungs- und Rügepflichten. Der Käufer hat die Überprüfung des fehlerhaften Liefergegenstandes nach Wahl der Eulanda bei sich oder in den Geschäftsräumen von Eulanda zu gestatten. Falls der Käufer die Überprüfung des fehlerhaften Liefergegenstandes verweigert, wird Eulanda von der Gewährleistung befreit. Vorbezeichnetes gilt entsprechend für Ansprüche des Käufers, die durch im Rahmen des Vertrages erfolgte Vorschläge, Beratungen oder durch Verletzung von Aufklärungs-, Hinweis- und Beratungspflichten entstanden sind. Hiervon unberührt bleiben Ansprüche auf Schadenersatz in Geld. Diese sind jedoch der Höhe nach auf 1.500 EUR beschränkt, soweit nicht Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit vorliegen. Im Falle der Weiterveräußerung des Liefergegenstandes an Dritte ist es dem Käufer untersagt, wegen der damit verbundenen gesetzlichen und/oder vertraglichen Gewährleistungsansprüche auf die Eulanda zu verweisen. Ist der Käufer Kaufmann, berühren Mängelrügen die Fälligkeit des Kaufpreisanspruches nicht, es sei denn ihre Berechtigung ist rechtskräftig festgestellt oder von Eulanda schriftlich anerkannt. Für Schäden, die durch den Einsatz von durch Eulanda gelieferter oder installierter Hardware verursacht werden, übernimmt Eulanda keine Haftung, soweit nicht vorsätzliches oder grob fahrlässiges Handeln im Verantwortungsbereich von Eulanda vorliegt.

§ 12 Zusätzliche Bestimmungen bei Softwarelieferungen

1. Für die Lieferung von Software gelten darüber hinaus im Verhältnis zwischen Eulanda und Käufer die dem Datenträger beiliegenden oder auf diesem befindlichen Bedingungen des Softwareherstellers.

2. Für Schäden, die durch den Einsatz von durch Eulanda gelieferter Software verursacht werden, übernimmt Eulanda keine Haftung, soweit nicht Vorsatz oder grob fahrlässiges Handeln im Verantwortungsbereich von Eulanda vorliegt.

§ 13 Pflichten und Obliegenheiten des Kunden

1. Der Kunde ist verpflichtet, bei Nutzung die Softwarelizenzen, Dienste und Waren

ordnungsgemäß und sachgerecht zu nutzen.

2. Der Kunde muss Eulanda unverzüglich mitteilen, wenn bei ihm Voraussetzungen für Ermäßigungen entfallen.

3. Der Kunde ist verpflichtet, anerkannten Grundsätzen der Datensicherheit Rechnung zu tragen. Insbesondere im Rahmen des Möglichen Sorge dafür zu tragen, dass Dritte keine Zugriffsmöglichkeiten auf die Nutzung der Softwarelizenzen und zur Verfügung gestellten Leistungen und Daten haben, Passwörter geheim zu halten bzw. unverzüglich zu ändern oder Änderungen zu veranlassen, sobald die Vermutung besteht, dass nichtberechtigte Dritte davon Kenntnis erlangt haben; der Kunde ist verpflichtet, anvertraute Daten geheim zu halten.

4. Der Kunde ist verpflichtet, regelmäßig und mindestens täglich eine ordentliche Datensicherung durchzuführen. Es müssen mindestens 7 Generationen der Daten- und Programmbestände auf getrennten Medien (CD-ROM, Datensicherungsbänder) an einem vom EDV-System getrennten Ort aufbewahrt werden.

5. Vor dem Einspielen eines Updates ist eine vollständige und ordentliche Sicherung aller PC-Systeme, die mit dem Eulanda produkt arbeiten, durchzuführen.

6. Der Kunde muss Eulanda erkennbare, drohende oder vorhandene Mängel, Schäden oder Fehlerquellen unverzüglich anzeigen (Fehlermeldung).

7. Der Kunde muss im Rahmen des Zumutbaren alle Maßnahmen zu treffen, die eine Feststellung eventueller Mängel oder Schäden und Ihre Ursachen ermöglichen oder die Beseitigung eines Fehlers erleichtern und beschleunigen; er muss ferner der Eulanda den Zugriff zur Beseitigung der Schäden – soweit diese hierzu verpflichtet ist – gestatten und ermöglichen.

8. Der Kunde muss nach Abgabe der Fehlermeldung die der Eulanda durch die Überprüfung und/oder Mängel- und Schadensbeseitigung entstandenen Aufwendungen ersetzen, wenn und soweit die Fehler im Verantwortungsbereich des Kunden lagen.

9. Der Kunde muss Eulanda innerhalb eines Monats nach Eintritt jede durch Erbfall oder sonstige Gesamtrechtsnachfolge bewirkte Änderung in der Person oder Gesellschaft des Kunden, bei nicht-rechtsfähigen Handelsgesellschaften, Erbgemeinschaften, nichtrechtsfähigen Vereinen, Gesellschaften des bürgerlichen Rechts, Kommanditgesellschaften oder Kundengemeinschaften das Hinzutreten oder Ausscheiden von Personen, jede Änderung des Namen des Kunden oder der Bezeichnung, unter der er in den Lizenzunterlagen der Eulanda geführt wird; sowie den Verdacht oder das Bestehen des Konkurses schriftlich mitteilen.

10. Verstößt der Kunde gegen die in § 11, Absatz 1 und 2 genannten Pflichten, ist

Eulanda sofort nach vorheriger erfolgloser Abmahnung berechtigt, das Vertragsverhältnis ohne Einhaltung einer Frist zu kündigen.

§ 14 Geheimhaltung, Datenschutz

1. Falls nicht ausdrücklich schriftlich etwas Anderes vereinbart ist, gelten alle der Eulanda vom Kunden unterbreiteten Informationen nicht als vertraulich.

2. Der Vertragspartner wird hiermit gemäß § 33 Absatz 1 des Bundesdatenschutzgesetzes sowie § 4 der Teledienst-Datenschutzverordnung davon unterrichtet, dass Eulanda seine Anschrift in maschinenlesbarer Form und für Aufgaben, die sich aus dem Vertrag ergeben, maschinell verarbeitet.

3. Eulanda steht dafür ein, dass alle Personen, die von Eulanda mit der Abwicklung des Vertrages betraut wurden, die einschlägigen datenschutzrechtlichen Vorschriften kennen und beachten.

§ 15 Eigentumsvorbehalt

1. Eulanda behält sich das Eigentum an den gelieferten Programmträgern sowie das Nutzungsrecht an der darauf enthaltenen Software bis zur restlosen Bezahlung des Kaufpreises vor. Ist der Kunde Kaufmann, so gelten die vorstehenden Vorbehalte bis zur restlosen Bezahlung sämtlicher aus der Geschäftsbeziehung entstandenen oder entstehenden Forderungen. Das gilt auch dann, wenn einzelne oder sämtliche Forderungen von Eulanda in eine laufende Rechnung aufgenommen wurden und der Saldo gezogen und anerkannt ist. Mit Vollerwerb des Eigentums an den Programmträgern erwirbt der Kunde die in der Produktlizenz spezifizierten Nutzungsrechte.

2. Der Kunde hat die Vorbehaltsware mit kaufmännischer Sorgfalt für Eulanda zu verwahren und auf seine Kosten ausreichend gegen Feuer, Wasser, Diebstahl und sonstige Schadensrisiken zu versichern. Der Kunde tritt seine entsprechenden Ansprüche aus den Versicherungsverträgen bereits mit dem Abschluss dieser Vereinbarung an Eulanda ab. Eulanda nimmt die Abtretung an.

3. Der Kunde tritt bereits jetzt alle aus der Weiterveräußerung der Ware beziehungsweise der Weiterlizenzierung der Software entstehenden Forderungen an Eulanda ab. Er ist widerruflich zum Einzug dieser Forderungen berechtigt. Auf Verlangen von Eulanda hat er die abgetretenen Forderungen und deren Schuldner bekannt zu geben. Eulanda ist berechtigt, die Abtretung gegenüber dem Schuldner des Kunden offen zu legen.

4. Bei vertragswidrigem Verhalten des Kunden – insbesondere Zahlungsverzug – oder zu erwartender Zahlungseinstellung ist

Eulanda berechtigt, die Vorbehaltsware auf Kosten des Kunden zurückzunehmen oder die Abtretung etwaiger Herausgabeansprüche des Kunden gegen Dritte zu verlangen. Diese Rechte bestehen auch dann, wenn die gesicherten Forderungen verjährt sind. Eulanda ist berechtigt, die Vorbehaltsware gegebenenfalls zu verwerten und unter Anrechnung auf offene Forderungen diese aus dem Veräußerungserlös zu befriedigen.

5. Bei einem Rücknahmerecht durch Eulanda gemäß vorstehendem Absatz ist Eulanda berechtigt, die sich noch im Besitz des Kunden befindliche Vorbehaltsware abzuholen. Der Kunde hat den zur Abholung der Vorbehaltsware ermächtigten Mitarbeitern von Eulanda den Zutritt zu den Geschäftsräumen während der Bürozeit auch ohne vorherige Anmeldung zu gestatten.

6. Die Ausübung der Rechte aus dem Eigentumsvorbehalt oder ein Herausgabeverlangen gelten nicht als Rücktritt vom Vertrag.

§ 16 Umfang der Rechtseinräumung

1. Eulanda behält an der gelieferten Software die Urheber- und gewerblichen Schutzrechte sowie die Verwertungsrechte. Die auf dem Programmträger oder der Verpackung angebrachten Schutzrechtshinweise – auch Dritter – sind zu beachten. Soweit nicht ausdrücklich etwas Anderes vereinbart wurde, erwirbt der Kunde ein einfaches Nutzungsrecht an der Software. Im Übrigen richtet sich das Nutzungsrecht des Kunden für die jeweiligen Produkte nach den Lizenzbedingungen für Eulanda Software.

§ 17 Haftung

1. Eulanda haftet uneingeschränkt nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit von Eulanda, ihrer gesetzlichen Vertreter oder Erfüllungsgehilfen, sowie für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, die auf einer Pflichtverletzung beruhen, die Eulanda, ihre gesetzlichen Vertreter oder Erfüllungsgehilfen zu vertreten haben.

2. Für sonstige schuldhaftes Verletzungen wesentlicher Vertragspflichten haftet Eulanda, gleich aus welchem Rechtsgrund, dem Grunde nach. Unberührt bleibt das gesetzliche Rücktrittsrecht des Vertragspartners, jedoch haftet Eulanda im Übrigen nur in Höhe des typischerweise vorhersehbaren Schadens bzw. der typischerweise vorhersehbaren Aufwendungen.

3. Im Übrigen ist die Haftung ausgeschlossen.

4. Soweit Eulanda nach Absatz 2 haftet, ist die Haftung auf die Deckungssumme der

Betriebshaftpflichtversicherung von Eulanda beschränkt.

5. Eulanda haftet nicht für Schäden, soweit der Kunde deren Eintritt durch ihm zumutbare Maßnahmen – insbesondere Programm- und Datensicherung – hätte verhindern können.

6. Eulanda haftet nicht, wenn andere Kunden, unbefugte oder befugte Dritte die Dienste oder Leistungen von Eulanda rechtswidrig benutzen, insbesondere hierbei Kenntnis von fremden Daten erhalten, diese benutzen und/oder dadurch einen Schaden verursachen.

7. Für die Wiederbeschaffung von Daten haftet Eulanda nicht, es sei denn, Eulanda hat die Vernichtung der Daten in ihrem Verantwortungsbereich vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht.

8. Die Regelungen dieser Absätze 1 und 2 gelten auch zugunsten der Angestellten und sonstigen Erfüllungsgehilfen von Eulanda.

9. Die Bestimmungen des Produkthaftungsgesetzes bleiben unberührt.

§ 18 Haftung des Kunden

1. Der Kunde haftet für alle mittelbaren und unmittelbaren Folgen, Nachteile und Schäden, die Eulanda, Dritten oder anderen Kunden der Eulanda durch die missbräuchliche oder rechtswidrige Verwendung durch ihn selbst, durch befugte Dritte oder durch die Gestaltung der Verwendung von Leistungen der Eulanda durch befugte Dritte, sowie dadurch entstehen, dass der Kunde oder sein befugter Dritter den Obliegenheiten nicht nachkommt.

2. Es obliegt dem Kunden, die bei Eulanda bezogene Hard- und Software auf ihre Verträglichkeit miteinander und auf ihre Verträglichkeit mit der beim Kunden bereits vorhandenen Software und Hardware hin zu überprüfen.

§ 19 Schutzrechte Dritter

1. Der Kunde verpflichtet sich, Eulanda von Schutzrechtsberührungen Dritter hinsichtlich der gelieferten Eulanda Software unverzüglich in Kenntnis zu setzen und Eulanda auf ihre Kosten die Rechtsverteidigung zu überlassen. Eulanda ist berechtigt, aufgrund der Schutzrechtsbehauptungen Dritter notwendige Software-Änderungen auf eigene Kosten auch bei ausgelieferter und bezahlter Ware durchzuführen.

§ 20 Abtretbarkeit von Ansprüchen

1. Der Kunde ist nicht berechtigt, mit Eulanda geschlossene Verträge als Ganzes oder einzelne Rechte oder Pflichten hieraus abzutreten oder sonst Rechte und Pflichten

aus mit Eulanda geschlossenen Verträgen ohne Zustimmung von Eulanda ganz oder teilweise auf Dritte zu übertragen.

2. Eine direkte oder mittelbare Nutzung von Eulanda-Softwarelizenzen, -Diensten und -Leistungen durch Dritte ist nur mit schriftlicher Genehmigung, die einen Monat vor der erstmaligen Nutzung zu beantragen ist, gestattet.

3. Wird die Nutzung durch Dritte genehmigt, so hat der Kunde diesen vor der erstmaligen Nutzung ordnungsgemäß in die Nutzung Softwarelizenzen oder Dienste einzuweisen.

4. Wird die Nutzung durch Dritte nicht genehmigt, so steht dem Kunden weder ein Minderungs-, noch ein Erstattungs- oder Schadensersatzanspruch zu.

5. Der Kunde hat auch die Entgelte an die Eulanda zu zahlen, die durch die genehmigte oder nicht genehmigte (= unbefugte) Benutzung durch Dritte entstanden sind.

§ 21 Fernabgabe

1. Eulanda ist bei Versandgeschäften – wie jeder andere Versandhändler auch – zur Einhaltung des Fernabsatzgesetzes verpflichtet. Eventuell fehlende Erläuterungen in den AGB gelten hierdurch als erweitert.

§ 22 Schlussbestimmungen

1. Diese Bedingungen bleiben im Zweifel auch bei rechtlicher Unwirksamkeit einzelner oder mehrerer Bestimmungen in ihren übrigen Teilen verbindlich. Sollten Bestimmungen ganz oder teilweise unwirksam sein oder werden, so soll an deren Stelle eine Bestimmung treten, die dem wirtschaftlichen Zweck der unwirksamen Bestimmung möglichst nahe kommt.

2. Es gilt ausschließlich das Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Abschluss des UN-Kaufrechts (UN-Übereinkommens über Verträge über den internationalen Warenkauf vom 11.04.1980).

3. Erfüllungsort für alle Lieferungen und Leistungen von Eulanda ist Hünstetten.

4. Falls der Kunde im Sinne der gesetzlichen Bestimmungen Kaufmann ist oder seinen Sitz im Ausland hat, wird als ausschließlicher Gerichtsstand Hünstetten vereinbart.